

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 14. Februar 2022

25. Stück

78. Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck über die Regelung von Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck

78. Verordnung des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck über die Regelung von Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck

Aufgrund des § 54e Abs. 3 und 4 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, wird verordnet:

§ 1. Das Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs wird von der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck als gemeinsam eingerichtetes Studium im Sinne des § 54e UG durchgeführt.

§ 2. Die Zulassung zum Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs erfolgt an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Mit der Zulassung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 3. Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck als zulassende Universität hat gemäß § 54e Abs. 5 UG die Fortsetzungsmeldungen durchzuführen, die das Studium betreffenden Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie die abschließenden Zeugnisse auszustellen und den vorgesehenen akademischen Grad zu verleihen sowie den Anhang zum Diplom auszustellen.

§ 4. Neben der Besorgung der in § 54e Abs. 5 UG festgelegten Aufgaben obliegt den zuständigen Organen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die nicht bloß eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen.

§ 5. Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten, die lediglich eine oder mehrere konkret bestimmte Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen betreffen, obliegt den zuständigen Organen jener Universität, welche die Beauftragung der Lehre für die jeweilige Lehrveranstaltung oder Prüfung durchgeführt hat.

§ 6. Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen, die die Masterarbeit sowie deren Verteidigung betreffen, obliegt den zuständigen Organen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Die Verteidigung der Masterarbeit erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat, welchem drei Personen angehören. Der Prüfungssenat besteht aus Angehörigen beider Universitäten.

§ 7. Bei der Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen kommen die studienrechtlichen Satzungsbestimmungen jener Bildungseinrichtung zur Anwendung, deren zuständige Organe gemäß §§ 4, 5 und 6 die betreffende Angelegenheit zu besorgen haben.

§ 8. Auf studienabschließenden Zeugnissen, dem Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades und dem Anhang zum Diplom sind beide Kooperationspartnerinnen darzustellen.

§ 9. Zusätzlich zur Verleihung des akademischen Grades wird von den Kooperationspartnerinnen eine gemeinsame Urkunde ausgestellt. Die gemeinsame Urkunde wird im Rahmen einer gemeinsamen Feier der Kooperationspartnerinnen an die Absolventinnen und Absolventen überreicht.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker
Rektor
